

Information

Die Europäische Trinkwasserrichtlinie
– Neue Regeln für trinkwasserberührte
Produkte und Bauteile ab 2027

Die Europäische Trinkwasserrichtlinie – Neue Regeln für trinkwasserberührte Produkte und Bauteile ab 2027

Einleitung: Warum ist das relevant?

Ab 01.01.2027 gelten in Europa neue Regeln für Produkte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. Unter Produkt im Sinne der Trinkwasserrichtlinie werden Einzelbauteile, Komponenten und hieraus zusammengesetzte Produkte verstanden. Diese Änderungen betreffen Hersteller, Handel und Installateure gleichermaßen, da sie Auswirkungen auf Produktzulassung, Kennzeichnung und den Einbau haben.

Wichtig ist: Die neuen EU-Vorgaben zur Zertifizierung und Kennzeichnung gelten ab dem 01.01.2027 nicht automatisch für alle Produkte. Eine Betroffenheit hängt davon ab, ob für das entsprechende Produkt bis zum 31.12.2026 eine gültige, nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung vorliegt.

// **Wenn eine nationale Bestätigung vorliegt:**

Das Produkt kann im Rahmen der EU-Übergangsregelung bis Ende 2032 auf dem deutschen Markt, bzw. bei Erfüllung der Anforderungen in dem jeweiligen Nationalstaat, weiterverwendet/verkauft werden – ohne EU-Zertifikat und ohne EU-Label.

// **Wenn keine nationale Bestätigung vorliegt:**

Ab dem 01.01.2027 sind ein EU-Zertifikat und das EU-Label verpflichtend für alle betroffenen Produkte. Das Produkt kann dann auf dem gesamten EU- Markt verkauft werden.

1. Welche Regelungen gelten?

Die Europäische Trinkwasserrichtlinie

Die Europäische Trinkwasserrichtlinie (Drinking Water Directive, DWD) legt die Anforderungen an die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in allen EU-Mitgliedstaaten fest. Ihr Ziel ist es, die Gesundheit der Verbraucher vor nachteiligen Einflüssen durch Verunreinigungen zu schützen und eine hohe Trinkwasserqualität sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund legt die Richtlinie Mindestanforderungen an die hygienische Eignung der eingesetzten Materialien fest. Außerdem definiert sie Vorgaben für die Zertifizierung und Kennzeichnung der Produkte.

Die DWD wird durch sechs spezielle Rechtsakte umgesetzt, die ab dem 01.01.2027 gelten. Sie regeln unter anderem die zulässigen Ausgangssubstanzen und Werkstoffe auf Basis der von der europäischen Chemikalienagentur ECHA erstellten Materialpositivlisten. Die Richtlinie enthält außerdem verbindliche Fristen und Vorgaben für Materialien sowie für die Kennzeichnung.



Verbindliche Fristen und Vorgaben für Materialien und Kennzeichnung

Datum	Was gilt?
bis 31.12.2026	Produkte, für die bis zum 31.12.2026 eine nationale ⁽¹⁾ Hygiene-Konformitätsbestätigung vorliegt, dürfen ohne EU-Zertifikat und ohne EU-Label bis zum Ende der Übergangszeit (12/2032) verwendet/verkauft werden. Quelle: Delegierte EU-Verordnung (EU) 2024/370: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202400370
ab 01.01.2027	Für alle Produkte, die keine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung bis zum 31.12.2026 vorliegen haben, sind EU-Zertifikat und EU-Label verpflichtend .
30.12.2032	Ende Übergangszeit für Produkte, die eine nationale Bestätigung⁽¹⁾ bis zum 31.12.2026 erhalten haben.
31.12.2032	ALLE Produkte in Kontakt mit Trinkwasser benötigen EU-Zertifikat & EU-Label
⁽¹⁾	Die Anforderungen der jeweiligen EU-Nationalstaaten sind hierzu zu berücksichtigen.



Verhältnis EU-Trinkwasserrichtlinie – deutsche Trinkwasserverordnung

Die Europäische Trinkwasserrichtlinie bestimmt in ihrem Artikel 11 die europäischen Mindestanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Trinkwasser in Berührung kommen. Die deutsche Trinkwasserverordnung regelt deren Umsetzung auf nationaler Ebene. Auch wenn die DWD und die deutsche Trinkwasserverordnung unmittelbar zusammenhängen, gibt es Unterschiede:

// Ein wichtiger Unterschied betrifft den

Bleigrenzwert: In Deutschland wird der zulässige Wert im Trinkwasser zum **12.01.2028** von derzeit 10 µg/L auf **5 µg/L** abgesenkt. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Produkte, die diesen Wert nicht einhalten, nicht mehr **verbaut werden**.

// Darüber hinaus gelten in Deutschland weiterhin die **nationalen Positivlisten** des Umweltbundesamtes (UBA) für metallene und organische Werkstoffe. Diese Listen werden bis Ende 2026 fortgeführt und enthalten auch kürzlich neu bewertete Legierungen.

Die **EU-Positivliste (EU-PL)** der ECHA hat den Stand vom 30.06.2021 und kann ab 2027 ergänzt werden. Das heißt: Neue Werkstoffe können somit erst ab dem 01.01.2027 – mit Inkrafttreten der DWD – zur Aufnahme in die EU-Liste beantragt werden. Die EU-Positivliste ist ab 2027 nur für Produkte verpflichtend, für die **keine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung vor dem 31.12.2026** vorliegt.

2. Die neuen Regeln auf einen Blick – das müssen Sie beachten

Stichtag 01.01.2027 – was ändert sich? | Zertifikat und Kennzeichnung



Neu in Verkehr gebrachte Produkte

Ab dem 01.01.2027 benötigen Produkte ein EU-Zertifikat und das EU-Label, sofern für diese Produkte bis zum 31.12.2026 keine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung vorliegt.

Das EU-Label (Symbol: Entnahmestelle mit Wasserglas und 12 Sternen) erlaubt dann das Inverkehrbringen eines Produkts in allen EU-Mitgliedstaaten ohne zusätzliche nationale Anforderungen.



Bestandsprodukte

Produkte, die eine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung zum 31.12.2026 erhalten haben, benötigen kein EU-Zertifikat und kein EU-Label. Damit dürfen sie – abhängig von der Laufzeit ihrer Bestätigung – bis zum Ende der Übergangsfrist am 31.12.2032 unter Berücksichtigung der nationalen Regelungen weiterverwendet werden.

Als nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung gelten in Deutschland:

- // Zertifikat einer unabhängigen dritten Stelle (z. B. DVGW CERT oder KIWA)
- // Eigenerklärung des Herstellers auf Basis von Prüfberichten inkl. Nachweis der trinkwasserhygienischen Unbedenklichkeit

Konsequenzen dieser Regelung sind:

- // Ab dem 01.01.2027 bis zum 31.12.2032 (Übergangszeit DWD) dürfen Produkte eingebaut werden, die entweder
 - ein EU-Zertifikat und EU-Label besitzen oder
 - eine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung vorweisen.
- // Das bedeutet: Das EU-Label ist ab dem 01.01.2027 NICHT grundsätzlich für ALLE Produkte verpflichtend.

Stichtag 01.01.2027 – was ändert sich? | Einbau in Deutschland



Produkte ohne nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung zum 31.12.2026:

Für alle Produkte, die ab dem 01.01.2027 erstmalig in Verkehr gebracht werden und keine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung bis zum 31.12.2026 besitzen, gilt Folgendes:

- // Sie benötigen EU-Zertifikat und EU-Label.
- // Sie müssen aus Werkstoffen bestehen, die auf der EU-Positivliste stehen.

Hinweis zum Bleigehalt:

Die metallenen Werkstoffe der EU-Positivliste stellen sicher, dass der Grenzwert für maximal 5 µg/L Blei an der Entnahmestelle eingehalten werden kann. Diese EU-Regelung gilt europaweit; der abgesenkte Bleigrenzwert von 5 µg/L ist ab dem 12.01.2028 in Deutschland verpflichtend.



Produkte und Bauteile mit nationaler Bestätigung (Sonderregelung Deutschland)

Für Produkte, die bis zum 31.12.2026 eine nationale Hygiene-Konformitätsbestätigung erhalten haben, gelten folgende Übergangsregeln:

Datum	Was gilt?
Bis 11.01.2028:	Produkte aus bleihaltigen Legierungen dürfen weiterhin in Deutschland eingebaut werden, vorausgesetzt sie entsprechen der bis dahin gültigen UBA-Metallpositivliste .
Ab 12.01.2028:	Nur noch Produkte für den Einbau erlaubt, die den abgesenkten Bleigrenzwert von 5 µg/L einhalten und deren Werkstoffe auf der zu diesem Zeitpunkt gültigen UBA-Metallpositivliste oder der EU-Positivliste stehen.
Ab 01.01.2033:	In Deutschland und Europa dürfen nur noch Produkte und Bauteile in Verkehr gebracht werden, die aus Werkstoffen der EU-Positivliste bestehen.



Einbau von Lagerprodukten und Ersatzteilen in Deutschland

Die Regelungen zur Bleiabgabe in Deutschland gelten auch für Ersatzteile und Lagerware.

Datum	Was gilt?
Bis 11.01.2028	Ersatzteile und Produkte dürfen wie bisher eingebaut werden.
Ab 12.01.2028	Produkte dürfen nur noch verbaut werden, wenn sie aus Werkstoffen der zu diesem Zeitpunkt gültigen UBA-Metallpositivliste bestehen. Ausnahme: Ersatzbauteile, für die keine Bestätigung nach den gültigen UBA-Bewertungsgrundlagen vorliegt, dürfen verwendet werden, wenn der Austausch des gesamten Geräts oder größerer Anlagenteile unverhältnismäßig wäre (unbillige Härte). Voraussetzung: die Trinkwasserqualität wird nicht beeinträchtigt und es liegen bisher keine Hinweise auf Probleme vor. Dieser Sachverhalt gilt ausdrücklich auch für Ersatzbauteile aus bleihaltigen Kupferlegierungen, welche ab dem 12. Januar 2028 nicht mehr als trinkwasserhygienisch geeignet gelten und mit der 5. Änderung der Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser in der Positivliste der trinkwasserhygienisch geeigneten metallenen Werkstoffe entsprechend gekennzeichnet wurden (Quelle: UBA-FAQs Prüf- und Zertifizierungspraxis, Frage / Antwort A9 - s. Anhang unten)

Konsequenzen:

// Ersatzteile und Lagerprodukte mit alten Grenzwerten können zwar weiterverkauft werden, dürfen aber nach dem 12.01.2028 nur unter bestimmten Bedingungen in Kontakt mit Trinkwasser eingebaut werden.

// Unternehmen sollten ihre Lagerbestände rechtzeitig prüfen und bereinigen, um spätere Einbauverbote oder Einschränkungen zu vermeiden.

3. Hersteller als Garanten für Produktqualität und Trinkwasserhygiene

Die im VDMA vertretenen Markenhersteller kennen die deutschen und europäischen Anforderungen an Materialien in Kontakt mit Trinkwasser und die relevanten Fristen. Umstellungen auf bleiarmer Werkstoffe sind bereits erfolgt oder laufen derzeit.

Die Hersteller sorgen aktiv für die Einhaltung der Vorgaben: Sie bestätigen die Konformität ihrer Produkte durch Hygiene-Zertifikate oder durch Eigenerklärungen, die auf den Bewertungsgrundlagen des Umweltbundesamtes und den Prüfberichten unabhängiger Stellen basieren.

Anhänge

EU-Trinkwasserrichtlinie

[Richtlinie - 2020/2184 - EN - EUR-Lex](#)

Durchführungsrechtsakte zur EU-Trinkwasserrichtlinie

[Delegated regulation - EU - 2024/369 - DE - EUR-Lex](#) | Aufnahme Stoffe in EU-Positivlisten

[Delegierte Verordnung - EU - 2024/370 - DE - EUR-Lex](#) | Konformitätsbewertungsverfahren

[Delegierte Verordnung - EU - 2024/371 - DE - EUR-Lex](#) | Produktkennzeichnung

[Durchführungsbeschluss - 2024/365 - DE - EUR-Lex](#) | Prüfungen Stoffe / Zusammensetzungen

[Durchführungsbeschluss - 2024/368 - DE - EUR-Lex](#) | Prüfungen, Methoden und Verfahren

[Durchführungsbeschluss - 2024/367 - DE - EUR-Lex](#) | Erstellung europäische Positivlisten

(Dieses Dokument enthält in seinem Anhang die aktuelle Version der EU-Materialpositivlisten)

Deutsche Trinkwasserverordnung

[Trinkwasser | BMG](#)

UBA-Bewertungsgrundlagen inkl. Positivlisten

[Bewertungsgrundlagen und Leitlinien | Umweltbundesamt](#)

UBA-Information DWD I Trinkwasserverordnung

[UBA-Information: Hygienische Anforderungen an Materialien und Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser - Neue europäische Regelung nach Richtlinie \(EU\) 2020/2184 \(REV02\) | Umweltbundesamt](#)

UBA-Fragensammlung

Prüf- und Zertifizierungspraxis bei Produkten im Kontakt mit Trinkwasser: Umsetzung der Bewertungsgrundlagen und der Empfehlung zur Konformitätsbestätigung

[FAQ Version 10](#)

Hinweis:

Dieses Dokument wurde auf Basis des Infopapiers DWD (Stand 06.03.2026) des VDMA Fachverband Armaturen erstellt.